

**24.09.03**

## **Antrag**

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

---

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

TOP 12c der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Nummer 239 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a) lautet:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - dd) Folgende Nummer 4 wird hinzugefügt:

„4. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat.“

Folgender Buchstabe e) wird hinzugefügt:

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„Zur Förderung von örtlichen Existenzgründerberatungsstellen für Arbeitslose, die einen Existenzgründerzuschuss in Anspruch nehmen wollen oder diesen erhalten, werden jeweils zehn Prozent der Mittel, die im Eingliederungstitel der jeweiligen Agentur für Arbeit für Existenzgründerzuschuss zur Verfügung stehen, bereit

...

gestellt.“

Begründung:

Der Existenzgründungszuschuss sollte so praktikabel gestaltet sein, dass die hohe Anzahl drohender Firmeninsolvenzen - und damit verbunden zurückkehrende Transferempfänger - sowie Verdrängungseffekte gegenüber der Wirtschaft vermieden werden.